

## KRANKENHAUS DER STIFTUNG JULIUSSPITAL WÜRZBURG

Juliuspromenade 19 – 97070 Würzburg

### Informationsblatt Zu- und Abschläge bei stationärer Krankenhausbehandlung

Sehr geehrte Patientin,  
sehr geehrter Patient,

vielleicht haben Sie sich als Selbstzahler/in beim Durchlesen Ihrer Rechnung gefragt, wie sich eigentlich die dort ausgewiesenen Zuschläge oder Abschläge ergeben. Nun leuchtet Ihnen womöglich nicht ganz ein, warum Sie bzw. Ihre Krankenversicherung sich z.B. finanziell an der Förderung des Pflegepersonals beteiligen sollen.

Im Jahr 2004 hat sich mit der Einführung des DRG (Diagnosis Related Groups)-Systems zur Krankenhausabrechnung im deutschen Gesundheitswesen viel verändert. Wichtigstes Merkmal des neuen Vergütungssystems ist die Abrechnung des Behandlungsfalles auf der Basis der dokumentierten Diagnosen und der medizinischen Maßnahmen. Die früher geltende Abrechnung nach Tagen wurde abgelöst durch die Berechnung von Fallpauschalen. Seither sind die Krankenhäuser gesetzlich verpflichtet, einzelne Positionen bei der Rechnungsstellung gesondert aufzuführen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen kurz die Bedeutung der einzelnen Zu- und Abschläge vorstellen.

#### **1. Zuschlag oder Abschlag für die Restlaufzeit ab Genehmigung („Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche“ n. §5 Abs. 4 KHEntgG)**

Es handelt sich hierbei um einen Ausgleich zur Sicherstellung des in der Regel Mitte des Jahres mit den Krankenkassen vereinbarten Jahresbudgets. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Entgelte abgerechnet, die sich von den dann letztlich zustehenden Preisen unterscheiden. Der Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche wird abgerechnet ab Gültigkeit der neuen Preise üblicherweise bis zum Jahresende.

#### **2. Zuschlag für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütung (§17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und § 7 Ziff. 4 KHEntgG)**

Der Gesetzgeber strebt für Krankenhäuser eine Vergleichbarkeit von Leistungsschwere und Entgelt für die eigentliche Krankenhausbehandlung an. Ein Finanzierungszweck Ausbildung ist nach dem Willen des Gesetzgebers gesondert darzustellen. Krankenhäuser mit einer Krankenpflegeschule (wie das Juliusspital) erhalten aus einem Landesfonds, der sich durch die Einzahlung des oben genannten Zuschlages bildet, ein jährliches Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege.

#### **3. Zuschlag für den Gemeinsamen Bundesausschuss (§91 Sozialgesetzbuch V)**

Dieser Zuschlag dient der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Verband bestimmt unter anderem in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für mehr als 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden.

#### **4. Zuschlag für Qualitätssicherung (§17b Abs. 1 S. 5 KHG)**

Die Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, gewisse Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§137 SGB V) wie den Strukturierten Qualitätsbericht zu ergreifen. Dieser Zuschlag wird zuerst an Bundes- und Landeseinrichtungen weitergeleitet und dient zur Erstattung des Aufwands von Krankenhäusern im Rahmen der Qualitätssicherung.

#### **5. DRG-Systemzuschlag (§17b Abs. 5 KHG)**

Zur Finanzierung der Entwicklung und Pflege des in Deutschland eingeführten pauschalier-ten Entgeltsystems für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG), berechnen Krankenhäuser einen DRG-Systemzuschlag. Dieser wird an die Selbstverwaltungsparteien auf Bundesebene abgeführt.

#### **6. Pflegezuschlag – Förderprogramm Pflege (§4 Abs. 10 KHEntgG)**

Das Pflegepersonal eines Krankenhauses steht unter einer hohen Belastung, vor allem auch aus personeller Hinsicht. Zur Verbesserung der Situation des Pflegepersonals beschloss der Gesetzgeber, die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem, examiniertem Pflegepersonal in den Jahren 2009-2011 bis zu maximal 90% finanziell zu fördern. Bis zu 5 % dieses Betrages kann das Krankenhaus auch zur Erprobung neuer Arbeitsorganisationsmaßnahmen in der Pflege verwenden. Hierzu vereinbaren das Krankenhaus und die Kostenträger jährlich einen prozentualen Zuschlag.

#### **7. Telematikzuschlag nach §291a Abs. 7a i.V.m. Abs. 7 Satz 4 SGB V**

Zur Finanzierung der den Krankenhäusern entstehenden Investitions- und Betriebskosten bei Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wurde vom Gesetzgeber nach § 291a Abs. 7a S. 1 SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall ein krankenhausesindividueller „Telematikzuschlag“ festgelegt. Dieser wird für alle voll- und teilstationären Aufnahmen in der Zeit von 01.06.-30.09.2011 abgerechnet und soll die Krankenhäuser bei der verpflichtenden Umsetzung finanziell unterstützen.

#### **8. Abschlag für vereinbarte Mehrleistungen gem. §4 Abs.2a KHEntgG**

Der Gesetzgeber legt im §4 Abs. 2a KHEntgG fest, dass alle Krankenhäuser für Mehrleistungen gegenüber den für das Vorjahr krankenhausesindividuell vereinbarten Leistungen einen Abschlag hinnehmen müssen (Dieser beträgt im Jahr 2011 30%, ab dem Jahr 2012 wird dieser krankenhausesindividuell dargestellt). Die genaue Berechnungsmethode können Sie bei Interesse sehr gerne bei uns erfragen.

#### **9. Zuschlag für das Qualitätssicherungsprojekt Schlaganfallbehandlung Bayern**

Das Juliusspital Krankenhaus nimmt am Qualitätssicherungsprojekt Schlaganfallbehandlung Bayern teil und darf somit nach §7 Abs.1 Nr. 7 KHEntgG bei den Behandlungsfällen mit Basis-DRGs B69 und B70 einen genau definierten Zuschlag (kann jährlich variieren und ist für alle Krankenhäuser im jeweiligen Bundesland gültig) abrechnen.

Das Juliusspital ist wie jedes andere Krankenhaus auch zur gesonderten Ausweisung der verschiedenen Zu- und Abschläge verpflichtet.

Wir hoffen Ihre Fragen mit diesem Informationsblatt beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Juliusspital  
Ihre Krankenhausleitung